

Herrn u. Gebühren

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/1-IV/11/88/25

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
ORat Dr. Glega
Telefon: 51 433/2723 DW

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

- 25 fach -

Gesetzentwurf	
ZL.	33 - GE/19 88
Datum 30. 3. 1988	
Verteilt 31. MRZ. 1988	

Dr. Pöntner

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird und andere gebührenrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Gebührengesetz-Novelle 1988); Versendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird und andere gebührenrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Gebührengesetz-Novelle 1988), samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerk zu übersenden, daß der Entwurf den gesetzlichen Interessenvertretungen zur gutachtlichen Äußerung bis 5. Mai 1988 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Interessenvertretungen gebeten, je 22 Abzüge ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

25. März 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Bauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



E n t w u r f

eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird und andere gebührenrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Gebührengesetz-Novelle 1988)

Der Nationalrat hat beschlossen:

A B S C H N I T T I**G e b ü h r e n g e s e t z 1957****Artikel I**

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 663/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 TP 6 Abs. 5 tritt am Ende der Z 17 an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; folgende Z 18 wird angefügt:

"18. Anträge nach den landesgesetzlichen Vorschriften zur Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung."

2. § 20 Z 5 lautet:

"5. Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte - ausgenommen Wechsel - zu Darlehensverträgen (§ 33 TP 8), Kreditverträgen (§ 33 TP 19) und Haftungs- und Garantiekreditverträgen mit Banken, der Oesterreichischen Nationalbank, den Versicherungsunternehmen und den Bausparkassen, sofern über die genannten Verträge spätestens gleichzeitig mit der Beurkundung des Nebengeschäftes eine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Weise errichtet worden ist;"

- 2 -

3. Im § 33 TP 16 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Vereinigungen von Banken sowie von Banken mit Versicherungsunternehmen zur gemeinsamen Kredit- oder Darlehensgewährung sind gebührenfrei."

4. Im § 33 TP 17 Abs. 1 Z 6, 9 und 10 wird der Hundertsatz von "15 vH." durch "16 vH." ersetzt.

5. Im § 33 TP 19 Abs. 4 tritt am Ende der Z 8 an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; folgende Z 9 wird angefügt:

"9. Kreditverträge, die nach dem behördlich genehmigten Finanzierungsplan zur Finanzierung eines nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Förderung des Wohnbaues und der Wohnhausanierung geförderten Bauvorhabens erforderlich sind, sofern dieses nach Art und Umfang den am 31. Dezember 1987 geltenden Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 482, bei Sanierungen den Bestimmungen des Wohnhaussanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 483/1984, entspricht. Gebührenpflicht tritt jedoch ein, sobald die Voraussetzungen für die Befreiung nachträglich wegfallen."

6. Im § 33 TP 20 entfällt in der Überschrift und im Abs. 1 der Klammerausdruck.

7. § 33 TP 20 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. gerichtliche Vergleiche; ist Vergleichsleistung der Abschluß oder die Änderung eines nach einer anderen Tarifpost dieses Bundesgesetzes einer Gebühr unterliegenden Rechtsgeschäftes, sind insoweit diese Bestimmungen anzuwenden;"

8. Im § 33 TP 20 Abs. 2 tritt am Ende der Z 4 an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; folgende Z 5 wird angefügt:

- 3 -

"5. Vergleiche über Unterhaltsansprüche Minderjähriger."

9. § 33 TP 22 Abs. 5 lautet:

"(5) Dem Wechsel stehen Anweisungen auf einen Kaufmann und Verpflichtungsscheine eines Kaufmannes gleich, wenn sie an Order lauten und über eine Geldleistung ausgestellt sind."

Artikel II

Artikel I z 1 und 5 treten mit 1. Jänner 1988 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen des Artikels I sind auf alle Sachverhalte anzuwenden, für die die Gebührenschuld nach dem 30. Juni 1988 entsteht.

A B S C H N I T T II

A n d e r e g e b ü h r e n r e c h t l i c h e B e s t i m m u n g e n

§ 53 Abs. 1 und 2 Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 340/1987, § 42 Abs. 1 und 2 Wohnhaussanierungsgesetz, BGBl. Nr. 483/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 559/1985 und § 13 Abs. 1 Startwohnungsgesetz, BGBl. Nr. 264/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 483/1984, sind nur noch auf jene Fälle anzuwenden, für die die Förderungszusicherung vor dem 1. Jänner 1988 erfolgt ist oder der begünstigte Zweck vor diesem Zeitpunkt nachgewiesen wurde.

- 4 -

ABSCHNITT III

V o l l z u g s b e s t i m m u n g

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATTProbleme:

Gebührenbefreiungen im Zusammenhang mit der Veränderung der Wohnbauförderung.

Erzielung von Mehreinnahmen zur Finanzierung der Steuerreform.

Systemwidrigkeiten bei einzelnen gebührenpflichtigen Rechtsgeschäften.

Lösung:

Schaffung und Vereinheitlichung von Gebührenbefreiungen in Wohnbauförderungsangelegenheiten.

Anhebung des Tarifes bei einzelnen Glücksspielen.

Systembedingte Anpassungen bei einzelnen Rechtsgeschäftstypen.

Alternativen:

Auslaufen der Gebührenbefreiungen in Wohnbauförderungsangelegenheiten.

Für die übrigen Maßnahmen keine.

Kosten:

Je nach Anzahl der geförderten Wohnbauobjekte; derzeit jährlich ca. S 100 bis S 150 Mio.

Mehrertrag aus Glücksspielen ca. S 30 Mio.

EG-Recht wird davon nicht berührt.

- 6 -

Erläuterungen

ABSCHNITT 1

Gebühren gesetz

Zu Art. I Z 1 und 5 (§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 18,
§ 33 TP 19 Abs. 4 Z 9):

Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1987, BGBl. Nr. 640, wurde die Zuständigkeit zur Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung vom Bund auf die Länder übertragen. Damit entstand die Notwendigkeit von entsprechenden Gebührenregelungen, wenn in der Vergangenheit eingeräumte Befreiungen von den Stempel- und Rechtsgebühren auch für die neuen Förderungen beibehalten werden sollen.

Die Gebührenbefreiung muß als Bundesrecht (Artikel 10 Abs. 1 Z 4 B-VG) bundesgesetzlich einheitlich für das gesamte Bundesgebiet gestaltet werden und kann sich nicht nur an den länderweise verschiedenen zukünftigen Förderungsmaßnahmen orientieren. Welche Förderungsform ein Land wählt (Darlehen, Annuitätenzuschuß, Zinsenzuschuß usw.), hat auf die Gebührenbefreiung keinen Einfluß, solange das geförderte Objekt nach Art und Umfang nach den bisherigen Förderungsgesetzen förderungsfähig wäre. Davon werden auch Sonderförderungen wie z.B. derzeit im Rahmen des Startwohnungsgesetzes erfaßt.

Auf dem Gebiet der Wohnbauförderung ist demnach die Gebührenbefreiung bei der Errichtung geförderter Wohnungen nur anwendbar, wenn deren Nutzfläche nicht mehr als 130 m², bei mehr als fünf im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen nicht mehr als 150 m² beträgt, wobei die geförderten Wohnungen zur ganzjährigen Benützung geeignet und normal ausgestattet sein müssen. Bei der Wohnhaussanierung kommt die Gebührenbefreiung nur Darlehens- und Kreditverträgen zur Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen an Wohnhäusern, Wohnheimen und solchen Wohnungen zu, deren Nutzfläche höchstens 150 m² beträgt.

- 7 -

Allfällige Sicherungsgeschäfte (Pfandbestellungen, Bürgschaften) zu den Darlehens- und Kreditverträgen sind unter den Voraussetzungen der §§ 19 Abs. 2 bzw. 20 Z 5 gebührenfrei.

Die Anknüpfung an die früheren bundesgesetzlichen Förderungsbestimmungen, die aufgrund des zitierten Bundesverfassungsgesetzes derzeit als landesgesetzliche Bestimmungen in allen Ländern übereinstimmend gelten, trägt der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung Rechnung, wonach die Übernahme von Landesrecht in der jeweils geltenden Fassung einer unzulässigen Delegation von Gesetzgebungszuständigkeiten gleichkäme (vgl. Adamovich-Funk, Österreichisches Verfassungsrecht, 3. Auflage, Seite 186, Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 4. Auflage, Seite 77 und VfGH Slg. 3149).

Zu Art. I Z 2 (§ 20 Z 5):

Durch die Einfügung der Worte "spätestens gleichzeitig mit der Beurkundung des Nebengeschäftes" soll unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht werden, daß die Gebührenfreiheit von Nebengeschäften nach dieser Bestimmung voraussetzt, daß in jenem Zeitpunkt, in dem die Gebührenschuld entstünde, bereits eine Urkunde über das Hauptgeschäft existiert. Diese Ergänzung entspricht der Systematik des Gebührengesetzes, wonach für die Anwendung einer Abgabenbefreiung alle dafür notwendigen Voraussetzungen im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld gegeben sein und aus der Urkunde hervorgehen müssen (VwGH-Erk. vom 17.9.1958, Zl. 1173/58); sie ist notwendig geworden, weil der Verwaltungsgerichtshof dieses Prinzip unter Berufung auf irreführende Gesetzesmaterialien hintangestellt hat, was zu beträchtlicher Rechtsunsicherheit geführt hat.

Durch den nunmehr vorgesehenen ausdrücklichen Hinweis auf das systemimmanente Stichtagsprinzip soll diese Rechtsunsicherheit wieder beseitigt werden.

Zu Art. I Z 3 (§ 33 TP 16 Abs. 4):

Die im Strukturverbesserungsgesetz sachfremde Bestimmung (§ 12) soll als Dauerrecht in das Stammgesetz übernommen werden.

Zu Art. I Z 4 (§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 6, 9 und 10):

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine budgetäre Maßnahme im Zusammenhang mit der Steuerreform.

Zu Art. I Z 6 und 7 (§ 33 TP 20 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1):

Rechtsgeschäfte, die erstmals in Eingaben an Gerichte beurkundet werden (§ 18 Abs. 4, § 33 TP 16 Abs. 3), begründen Gebührenpflicht. Der Systematik des Gebührengesetzes entsprechend, soll das auch gelten, wenn Rechtsgeschäfte im Rahmen von gerichtlichen Vergleichen abgeschlossen bzw. in Form gerichtlicher Vergleiche beurkundet werden. Die Gebührenpflicht soll aber entsprechend der früheren Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur in jenen Fällen eintreten, in denen die Vergleichsleistung ein Rechtsgeschäft beinhaltet, das im Tarif des Gebührengesetzes unter einer anderen als der Tarifpost 20 genannt ist. Damit soll einerseits die Finalisierung eines anhängigen Rechtsstreites nicht erschwert, andererseits jedoch eine Umgehungsmöglichkeit der Gebührenpflicht durch den Abschluß eines prätorischen Vergleiches anstelle einer sonstigen Beurkundung eines Rechtsgeschäftes hintangehalten werden.

Eine "doppelte" Belastung desselben Vorganges mit zwei gleichartigen Abgaben tritt dadurch nicht ein, weil die gerichtliche Pauschalgebühr als Amtshandlungsgebühr für die Tätigkeit des Gerichtes etwa den Kosten eines Urkundenverfassers (Notars) vergleichbar ist, während es sich bei den Gebühren nach dem Gebührengesetz um eine Steuer auf das Rechtsgeschäft handelt, die unabhängig von den beim Abschluß und der Urkundenerrichtung entstandenen Kosten zu erheben ist.

Durch die grundsätzliche Einbeziehung des gerichtlichen Vergleiches in den Kreis der "gebührenbaren" Rechtsgeschäfte sind Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte zu solchen Vergleichen nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 begünstigungsfähig.

- 9 -

Zu Art. I Z 8 (§ 33 TP 20 Abs. 2 Z 5):

Diese Befreiung geht über die bisher in der Z 1 enthaltene Befreiungsbestimmung hinaus. Die Neufassung ist erforderlich, da sich im Kindschaftsrecht einige Änderungen ergeben haben und künftig noch ergeben werden.

Zu Art. I Z 9 (§ 33 TP 22 Abs. 5):

Durch die Bestimmung des § 33 TP 22 Abs. 5 sollen kaufmännische Papiere, die handelsrechtlich eine dem Wechsel ähnliche Funktion haben, gebührenrechtlich gleich wie dieser behandelt werden. Nach der geltenden Rechtslage umfaßt diese Bestimmung kaufmännische Anweisungen, Schuldurkunden der Kaufleute über Vorschußgeschäfte auf Wertpapiere oder Waren und Lagerscheine. In dieser Aufzählung fehlt einerseits der kaufmännische Verpflichtungsschein, der neben der kaufmännischen Anweisung am ehesten geeignet ist, einen Wechsel zu ersetzen, andererseits sind die darin genannten Schuldurkunden und der Lagerschein weder hinsichtlich ihrer Indossierbarkeit noch ihrer Beschränkbarkeit auf Geldleistungen wechselähnlich; diese sollen daher künftig nicht mehr der Gebühr für Wechsel unterliegen. Die Gleichbehandlung mit dem Wechsel soll nur mehr die gemäß § 363 HGB indossierbaren und auf Geldleistungen beschränkbaren Anweisungen auf einen Kaufmann und Verpflichtungsscheine von einem Kaufmann umfassen.

ABSCHNITT II

A n d e r e g e b ü h r e n r e c h t l i c h e
B e s t i m m u n g e n

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, auf welche Sachverhalte die genannten Gebührenbefreiungsbestimmungen weiterhin anzuwenden

- 10 -

sind. Zum Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, zum Wohnungsverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 426/1969, und zum Bundesgesetz zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung, BGBl. Nr. 164/1982, sind vergleichbare Bestimmungen bereits im Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482, und im Wohnhaussanierungsgesetz, BGBl. Nr. 483/1984, enthalten.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

ABSCHNITT I
G e b ü h r e n g e s e t z 1957

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 18:

neu

§ 20 Z 5:

5. Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte - ausgenommen Wechsel - zu Darlehensverträgen (§ 33 TP 8), Kreditverträgen (§ 33 TP 19) und Haftungs- und Garantiekreditverträgen mit Kreditunternehmungen, der Österreichischen Nationalbank, den Versicherungsunternehmungen und den Bausparkassen, sofern über die genannten Verträge eine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Weise errichtet worden ist;

§ 33 TP 16 Abs. 4:

neu

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 18:

18. Anträge nach den landesgesetzlichen Vorschriften zur Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung.

§ 20 Z 5:

5. Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte - ausgenommen Wechsel - zu Darlehensverträgen (§ 33 TP 8), Kreditverträgen (§ 33 TP 19) und Haftungs- und Garantiekreditverträgen mit Banken, der Österreichischen Nationalbank, den Versicherungsunternehmen und den Bausparkassen, sofern über die genannten Verträge spätestens gleichzeitig mit der Beurkundung des Nebengeschäftes eine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Weise errichtet worden ist;

§ 33 TP 16 Abs. 4:

(4) Vereinigungen von Banken sowie von Banken mit Versicherungsunternehmen zur gemeinsamen Kredit- oder Darlehensgewährung sind gebührenfrei.

- 12 -

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 6:

6. Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen,

.....
III. wenn die Wette im Rahmen des Sporttotos nach § 20 a des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962, abgeschlossen wird,
vom Wetteinsatz 15 vH.

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 9:

9. Lotto nach § 20 a des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962,
vom Wetteinsatz 15 vH.

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 10:

10. Zusatzspiel nach § 20 a des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962,
vom Wetteinsatz 15 vH.

§ 33 TP 19 Abs. 4 Z 9:

neu

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 6:

6. Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen,

.....
III. wenn die Wette im Rahmen des Sporttotos nach § 20 a des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962,
abgeschlossen wird,
vom Wetteinsatz 16 vH.

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 9:

9. Lotto nach § 20 a des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169//1962,
vom Wetteinsatz 16 vH.

§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 10:

10. Zusatzspiel nach § 20 a des Glücksspielgesetzes, BGBl.
Nr. 169/1962,
vom Wetteinsatz 16 vH.

§ 33 TP 19 Abs. 4 Z 9:

9. Kreditverträge, die nach dem behördlich genehmigten Finanzierungsplan zur Finanzierung eines nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Förderung des Wohnbaues und der

Wohnhaussanierung geförderten Bauvorhabens erforderlich sind, sofern dieses nach Art und Umfang den am 31. Dezember 1987 geltenden Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 482, bei Sanierungen den Bestimmungen des Wohnhaussanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 483/1984, entspricht. Gebührenpflicht tritt jedoch ein, sobald die Voraussetzungen für die Befreiung nachträglich wegfallen.

§ 33 TP 20:

20 Vergleiche (außergerichtliche)

(1) Vergleiche (außergerichtliche),

1. wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist, dann bei Eintragung der vor Gemeindevermittlungssämlern geschlossenen Vergleiche in das Amtsbuch, in Streitigkeiten über die Bestimmung oder Berichtigung der Grenzen unbeweglicher Güter, wenn dadurch eine Vermögensübertragung von einer der beteiligten Personen an die andere oder an einen Dritten nicht erfolgt, und in Besitzstreitigkeiten, wenn der Vergleich sich auf die Wiederherstellung des gestörten Besitzes beschränkt, von jedem Bogen feste Gebühr S 120,-;

2. in allen anderen Fällen,

a) wenn der Vergleich über anhängige Rechtsstreitigkeiten getroffen wird .. 1 vH.,
b) sonst 2 vH.

§ 33 TP 20:

20 Vergleiche

(1) Vergleiche,

1. wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist, dann bei Eintragung der vor Gemeindevermittlungssämlern geschlossenen Vergleiche in das Amtsbuch, in Streitigkeiten über die Bestimmung oder Berichtigung der Grenzen unbeweglicher Güter, wenn dadurch eine Vermögensübertragung von einer der beteiligten Personen an die andere oder an einen Dritten nicht erfolgt, und in Besitzstreitigkeiten, wenn der Vergleich sich auf die Wiederherstellung des gestörten Besitzes beschränkt, von jedem Bogen feste Gebühr S 120,-;

2. in allen anderen Fällen,

a) wenn der Vergleich über anhängige Rechtsstreitigkeiten getroffen wird .. 1 vH.,
b) sonst 2 vH.

vom Gesamtwerte der von jeder Partei übernommenen Leistungen.

(2) Gebührenfrei sind

1. Unterhaltsvergleiche, die von einer Bezirksverwaltungsbehörde als Amtsvormund abgeschlossen werden;
2. Vergleiche mit Versicherungsunternehmungen über Ansprüche aus Kranken- oder Schadensversicherungsverträgen;
3. Vergleiche, die mit einem Sozialhilfeträger über Ersatzansprüche abgeschlossen werden;
4. Vergleiche mit dem Bundesminister für Finanzen namens des Bundes über Ansprüche aus Haftungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964.

§ 33 TP 22 Abs. 5:

(5) Die Bestimmungen dieser Tarifpost finden auch Anwendung, wenn kaufmännische Anweisungen, wenn Schuldurkunden der Käufleute über Vorschußgeschäfte auf Wertpapiere oder Waren oder wenn Lagerscheine indossiert werden.

vom Gesamtwerte der von jeder Partei übernommenen Leistungen.

(2) Gebührenfrei sind

1. gerichtliche Vergleiche; ist Vergleichsleistung der Abschluß oder die Änderung eines nach einer anderen Tarifpost dieses Bundesgesetzes einer Gebühr unterliegenden Rechtsgeschäftes, sind insoweit diese Bestimmungen anzuwenden;
2. Vergleiche mit Versicherungsunternehmungen über Ansprüche aus Kranken- oder Schadensversicherungsverträgen;
3. Vergleiche, die mit einem Sozialhilfeträger über Ersatzansprüche abgeschlossen werden;
4. Vergleiche mit dem Bundesminister für Finanzen namens des Bundes über Ansprüche aus Haftungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964;
5. Vergleiche über Unterhaltsansprüche Minderjähriger.

§ 33 TP 22 Abs. 5:

(5) Dem Wechsel stehen Anweisungen auf einen Kaufmann und Verpflichtungsscheine eines Kaufmannes gleich, wenn sie an Order lauten und über eine Geldleistung ausgestellt sind.